

Satzung des Sangerhäuser Sportvereins

V.f.B. 1906 Sangerhausen e.V.

-Verein für Bewegungsspiele-



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Gerichtsbarkeit, Geschäftsjahr
- Zweck, Aufgaben, und Grundsätze

II. Mitgliedschaft

- Mitglieder
- Erwerb der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Beendigung der Mitgliedschaft

III. Verwaltung

- Organe
- Präsidium
- Beirat
- Ehrenrat
- Ausschüsse
- Abteilungen
- Wirtschaftlicher Zweckbetrieb
- Mitgliederversammlung
- Stimmrecht
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Kassenprüfer
- Ordnungen

IV. Schlussbestimmungen

- Auflösung des Vereins
- Inkrafttreten der Satzung

Satzung des Sangerhäuser Sportvereins

V.f.B. 1906 Sangerhausen e.V.

-Verein für Bewegungsspiele-



1. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Gerichtsbarkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Bewegungsspiele 1906 Sangerhausen e.V.", abgekürzt "VfB 1906 Sangerhausen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sangerhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Stendal unter der Reg.-Nr. VR 47303 eingetragen. Gerichtsort ist Sangerhausen.
3. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen – Anhalt deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Der Verein wurde am 21.07.1993 neu gegründet und steht in der Tradition des 1906 in Sangerhausen gegründeten Verein „VfB 1906 Sangerhausen“.
5. Die Vereinsfarben sind Blau-Schwarz.
6. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports.

Es wird insbesondere verwirklicht durch
Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Durchführung seiner Zwecke können aber hauptamtliche oder nebenberufliche Kräfte eingestellt werden

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Erhaltung und Erweiterung des Angebots für die Mitglieder kann der Verein Kooperationen eingehen. Über diese entscheidet das Präsidium.

3. Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

Satzung des Sangerhäuser Sportvereins

V.f.B. 1906 Sangerhausen e.V.

-Verein für Bewegungsspiele-



4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung, unabhängig der Nationalität, werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften gesetzlicher Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat, juristische Person und jede Personenvereinigung werden die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

5. Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Satzung des Sangerhäuser Sportvereins

V.f.B. 1906 Sangerhausen e.V.

-Verein für Bewegungsspiele-



7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Beirat
- der Ehrenrat

8. Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1.Vizepräsidenten, dem 2.Vizepräsidenten sowie 2 bis 6 weiteren Vizepräsidenten. Mitarbeiter des Vereins dürfen keine Präsidiumsmitglieder sein. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Präsident, der 1.Vizepräsident und der 2.Vizepräsident. Der Präsident, der 1.Vizepräsident und der 2.Vizepräsident sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
2. Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Für die laufenden Geschäfte bedient er sich einer Geschäftsstelle. Hierzu kann das Präsidium eine Geschäftsordnung festlegen.
3. Soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, berät und beschließt das Präsidium über die Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere ist es zuständig für: Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse; - Aufstellung des Wirtschaftsplanes; Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung; - Verwaltung des Vereinsvermögens; - Bestellung und Abberufung der Mitarbeiter des Vereins; - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; - Aufnahme von Krediten; - finanzielle Verpflichtungen, die den Verein über den beschlossenen Wirtschaftsplan hinaus belasten.
4. Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt und werden vom Präsidenten einberufen. Zu Präsidiumssitzungen ist auch einzuladen, wenn dies 2 Präsidiumsmitglieder beantragen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Präsidiums haften dem Verein für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.
6. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

Satzung des Sangerhäuser Sportvereins

V.f.B. 1906 Sangerhausen e.V.

-Verein für Bewegungsspiele-



9. Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 10 gewählten Mitgliedern und aus kooptierten Mitgliedern kraft Amtes bzw. kraft dieser Satzung. Mitglieder des Beirates kraft Amtes sind die Leiter der Abteilungen, Mitglieder kraft Satzung ist das Präsidium.

Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an das Präsidium heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. (Regelung wie Punkt 8.7)

Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich vom Präsidium, mit einer Frist von mindestens einer Woche, einberufen. Die Sitzungen werden von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. An den Sitzungen des Beirates können auch Mitarbeiter des Vereins, mit beratender Stimme, teilnehmen.

10. Ausschüsse

Soweit es die Durchführung besonderer Vereinsaufgaben erfordert, kann das Präsidium und der Beirat hierfür Ausschüsse einsetzen.

11. Abteilungen

Zur Erfüllung seines Vereinszweck unterhält der Verein Fachabteilungen.

Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt des Präsidium.

Der Abteilung obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Präsidium verantwortlich.

12. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einrichten, wenn das Präsidium dies beschließt und der Verein für die betreffende Abteilung, wenn erforderlich, eine Lizenz erlangt oder es die Verwaltung von Sportanlagen notwendig macht.

Satzung des Sangerhäuser Sportvereins

V.f.B. 1906 Sangerhausen e.V.

-Verein für Bewegungsspiele-



13. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn das er selbst, das Präsidium oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Präsidium beantragen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, eine Stellvertretung ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: - die Feststellung des Jahresabschlusses, - die Entgegennahme des Jahresberichtes (Geschäftsberichtes) und der Jahresrechnung durch das Präsidium, - die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes durch die Kassenprüfer, - die Entlastung des Präsidiums, - die Wahl und Abberufung des Präsidiums, - die Wahl des Beirates, -die Wahl des Ehrenrates - die Beitragsordnung, - die Festlegung einer Aufwandsentschädigung der Präsidiumsmitglieder, - die Änderung der Satzung, - die Wahl der Kassenprüfer, - die Auflösung des Vereins.
6. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Präsidium schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung einer Behandlung zustimmt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen

14. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Stimmrecht haben und gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Satzung des Sangerhäuser Sportvereins

V.f.B. 1906 Sangerhausen e.V.

-Verein für Bewegungsspiele-



15. Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die über 45 Jahre alt sind und dem Verein länger als 20 Jahre angehören. Sie sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Im übrigen sind sie unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Ehrenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Die Amtsperiode des Ehrenrates beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Wahl. Der Ehrenrat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl in den Ehrenrat ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Ehrenrat soll die Tradition und das Ansehen des Vereins wahren und fördern. Bei Streitigkeiten von Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten soll er vermitteln. Der Ehrenrat erarbeitet und pflegt die Ehrenordnung des Vereins, die nach Zustimmung des Präsidiums in Kraft tritt.
4. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und handelt nach einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung.

16. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

17. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Beirates sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums und der gewählten Beiratsmitglieder.

18. Ordnungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten die in der Satzung im einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen.

19. Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Sangerhausen e.V., der unmittelbar und ausschließlich für die unter dem Abschnitt „Zweck, Aufgaben und Grundsätze“ dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Satzung des Sangerhäuser Sportvereins

V.f.B. 1906 Sangerhausen e.V.

-Verein für Bewegungsspiele-



20. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.10.2018 beschlossen worden.

